

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 30      Mindelheim, 23. Juli      2020

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020	218
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Grönenbach (Verbandssatzung)	221
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Woringen (Verbandssatzung)	225
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserverband Memmingen-Land	229
Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Memmingen-Land	230
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	245
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020	247

Z 3.1 - 9410

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020**

### **I.**

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 30.03.2020 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

### **Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>VERWALTUNGSHAUSHALT</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	153.007.300 €
----------------------------	-----------------------------------	---------------

und im

<b>VERMÖGENSHAUSHALT</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.441.800 €
--------------------------	-----------------------------------	--------------

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2020 wird im

<b>ERFOLGSPLAN</b>	in den Erträgen mit	6.396.376,45 €
	in den Aufwendungen mit	6.163.310,45 €

und im

<b>VERMÖGENSPLAN</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	617.762,00 €
----------------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2020 wird im

<b>ERFOLGSPLAN</b>	in den Erträgen mit	2.429.855,29 €
	in den Aufwendungen mit	2.403.114,90 €
und im		

<b>VERMÖGENSPLAN</b>	in den Einnahmen mit	1.489.744,00 €
	in den Ausgaben mit	1.489.744,00 €

festgesetzt.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhäusen für das Haushaltsjahr 2020 wird im

<b>ERFOLGSPLAN</b>	in den Erträgen mit	3.210.657,57 €
	in den Aufwendungen mit	3.245.768,08 €

und im

<b>VERMÖGENSPLAN</b>	in den Einnahmen mit	201.355,00 €
	in den Ausgaben mit	240.889,00 €

festgesetzt.

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden auf 2.448.000 € festgesetzt.

## § 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 82.848.119 € festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.644.127 €
Grundsteuer B	14.990.406 €
Gewerbsteuer	76.935.144 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	69.775.306 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>8.799.609 €</u>

Zwischensumme (Steuerkraft) 172.144.592 €

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen  
der kreisangehörigen Gemeinden  
des Haushaltsjahres 2019 14.450.270 €

Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2020) 186.594.862 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 44,4 v.H. festgesetzt.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
2. Gewerbsteuer 310 v.H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Mindelheim, 22.07.2020  
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Alex Eder  
Landrat

## II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 02.07.2020, Gz.: 12-1512.11/16, den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt am Empfang öffentlich auf.

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

24 - 2050.1

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung  
des Schulverbandes Bad Grönenbach (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Grönenbach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

**§ 1**

**Name und Sitz des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der „Sebastian-Kneipp-Grund- und Mittelschule Bad Grönenbach“ als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des **Schulverbandes** sind die Gemeinden Markt Bad Grönenbach, Gemeinde Wolfertschwenden und Gemeinde Woringen.

(3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Bad Grönenbach“ und hat seinen Sitz in Bad Grönenbach.

(4) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist zulässig.

(5) Sein räumlicher Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Bad Grönenbach, der Gemeinde Woringen und der Gemeinde Wolfertschwenden.

**§ 2**

**Aufgaben des Schulverbandes**

Der Schulverband Bad Grönenbach hat die Aufgabe, die Grund- und Mittelschule Bad Grönenbach zu übernehmen, weiterzuführen, zu erweitern und auszubauen.

**§ 3**

**Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender).

#### **§ 4 Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>In die Verbandsversammlung werden die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbandes.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

#### **§ 5 Sitz- und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung**

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verbandsatzung:

1. der Schulverbandsvorsitzende
2. a) 3 Mitglieder des Marktes Bad Grönenbach  
b) 1 Mitglied der Gemeinde Woringen  
c) 1 Mitglied der Gemeinde Wolfertschwenden

(2) Das Verhältnis ist neu zu regeln, wenn sich der Verband erweitert oder sich eine wesentliche Verschiebung der Kostenbeteiligung ergibt.

(3) Die Schulverbandsversammlung fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

#### **§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit **3** Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

#### **§ 7 Verbandsvorsitzender**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. <sup>2</sup>Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, werden sie auf die Dauer dieses Amtes gewählt. <sup>3</sup>Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Bayerischen Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

## **§ 8 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Bad Grönenbach werden von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach geführt.

## **§ 9 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Versammlung**

(1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. <sup>3</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden. <sup>4</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €.

(5) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall, sofern es sich um den Ersten Bürgermeister einer am Schulverband beteiligten Gemeinde handelt (Mitglied kraft Amtes), für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung. <sup>2</sup>Für längere Vertretungszeiten analog der gesetzlichen Lohnfortzahlung erhält der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden die Entschädigung nach Abs. 4.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeiten eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. <sup>2</sup>Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

## **§ 10 Finanzierungsbedarf**

(1) <sup>1</sup>Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. <sup>2</sup>Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.

(2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. <sup>2</sup>Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

**§ 11**  
**Geschäftsgang des Verbandes**

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung.

**§ 12**  
**Geschäftsführung des Verbandes**

<sup>1</sup>Die Geschäftsführung des Schulverbandes wird der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach übertragen. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

**§ 13**  
**Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

**§ 14**  
**Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

**§ 15**  
**Bekanntmachungen des Schulverbandes**

(1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Alle weiteren Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht (Art. 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KommZG)

(3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Bad Grönenbach vom 01.01.2018 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu, Nr. 23/2018) außer Kraft.

Bad Grönenbach, 13. Juli 2020  
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler  
Schulverbandsvorsitzender



24 - 2050.1

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Woringen (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Woringen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule „Grundschule Woringen“ als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Woringen und der Markt Bad Grönenbach.

(3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Woringen“ und hat seinen Sitz in Woringen.

(4) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist zulässig.

(5) Sein räumlicher Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Woringen sowie auf die zum Schulsprengel des Marktes Bad Grönenbach (frühere Gemeinde Zell) gehörenden Ortsteile, Weiler und Einöden:

Zell, Darast, Dießlings, Fautzen, Frauenkau, Haitzen, Hohamanns, Hörpolz, Koppenloh, Rothmoos, Schachen, Wieslings, Zeller Einöde

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Schulverbandes**

Der Schulverband Woringen hat die Aufgabe, die Grundschule Woringen zu übernehmen, weiterzuführen, zu erweitern und auszubauen.

### **§ 3**

#### **Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender).

#### **§ 4 Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>In die Verbandsversammlung werden die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzubufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbandes.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

#### **§ 5 Sitz- und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung**

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verbandsatzung:

1. der Schulverbandsvorsitzende
2. a) 1 Mitglied der Gemeinde Woringen  
b) 1 Mitglied des Marktes Bad Grönenbach

(2) Das Verhältnis ist neu zu regeln, wenn sich der Verband erweitert oder sich eine wesentliche Verschiebung der Kostenbeteiligung ergibt.

(3) Die Schulverbandsversammlung fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

#### **§ 6 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

#### **§ 7 Verbandsvorsitzender**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. <sup>2</sup>Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, werden sie auf die Dauer dieses Amtes gewählt. <sup>3</sup>Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Bayerischen Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

## **§ 8 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Woringen werden von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach geführt.

## **§ 9 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. <sup>3</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden. <sup>4</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

(5) <sup>1</sup>Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall, sofern es sich um den Ersten Bürgermeister einer am Schulverband beteiligten Gemeinde handelt (Mitglied kraft Amtes), für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung. <sup>2</sup>Für längere Vertretungszeiten analog der gesetzlichen Lohnfortzahlung erhält der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden die Entschädigung nach Abs. 4.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeiten eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. <sup>2</sup>Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

## **§ 10 Finanzierungsbedarf**

(1) <sup>1</sup>Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. <sup>2</sup>Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.

(2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. <sup>2</sup>Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

## **§ 11 Geschäftsgang des Verbandes**

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung.

## **§ 12 Geschäftsführung des Verbandes**

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

## **§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## **§ 14 Bekanntmachungen des Schulverbandes**

(1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Alle weiteren Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht (Art. 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KommZG)

(3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Woringen vom 01.01.2018 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu, Nr. 23/2018) außer Kraft.

Woringen, 10. Juli 2020  
SCHULVERBAND WORINGEN

Jochen Lutz  
Schulverbandsvorsitzender

24 - 6327.1

## **Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserverband Memmingen-Land**

Der Zweckverband „Abwasserverband Memmingen-Land“ erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung folgende Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserverband Memmingen-Land:

### **§ 1**

#### **Entschädigungsberechtigte**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### **§ 2**

#### **Entschädigung der Verbandsräte**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. <sup>2</sup>Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50 € festgesetzt.

(2) Soweit die sonstigen Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger oder selbstständig Tätige sind, erhalten sie außerdem für den entstandenen Verdienstaufschlag einen pauschalen Ersatz von 50 €.

### **§ 3**

#### **Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeiten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 230 €, ohne Dynamisierung. <sup>2</sup>Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Entschädigung auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. <sup>3</sup>Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50 €, ohne Dynamisierung.

(3) Im Falle der Vertretung des Verbandsvorsitzenden erhält der Stellvertreter nach zwei Monaten die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

### **§ 4**

#### **Auszahlung der Entschädigungen**

<sup>1</sup>Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. <sup>2</sup>Der Auslagenersatz nach § 2 und die Entschädigungen nach § 3 werden nachträglich am Jahresende ausbezahlt.

**§ 5  
In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 13.11.2014 außer Kraft.

Bad Grönenbach, 18. Juni 2020  
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler  
Verbandsvorsitzender

---

24 - 6327.1

**Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Abwasserverband Memmingen-Land**

Der Markt Bad Grönenbach, die Gemeinden Benningen, Heimertingen, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg, Wolfertschwenden und Woringen schließen sich gemäß Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, zu einem Zweckverband zusammen.

Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie gemäß Art. 18 KommZG folgende Verbandssatzung:

**Übersicht:**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 5 Übernahme vorhandener Anlagen
- § 6 Satzungen und Verordnungen

**II. Verfassung und Verwaltung**

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 12 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 14 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 15 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Geschäftsleitung

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

- § 18 Anzuwendende Vorschriften
- § 19 Haushaltssatzung
- § 20 Deckung des Finanzbedarfs
- § 21 Kassenverwaltung
- § 22 Jahresrechnung, Prüfung

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 23 Öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
- § 25 Auflösung
- § 26 Inkrafttreten

- Anlage 1** Zusammensetzung der Verbandsumlage
- Anlage 2** Übersichtslageplan
- Anlage 3** Baukostenverteilung Baukosten Kläranlage etc.
- Anlage 4** Kostenverteilung Bauwerke etc. übrige Verbandsanlagen

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Memmingen-Land“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Grönenbach.

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind der Markt Bad Grönenbach und die Gemeinden Benningen, Heimertingen, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg, Wolfertschwenden und Woringen.

(2) <sup>1</sup>Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. <sup>3</sup>Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) <sup>1</sup>Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. <sup>2</sup>Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die erforderlichen Regenbecken, Pumpwerke und Verbindungskanäle (Verbandssammler) zu den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder zu planen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsanlage) und im Bedarfsfall zu erweitern.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband übernimmt Abwasser aus den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder zur Behandlung im Klärwerk Heimertingen. <sup>2</sup>Das Klärwerk in Heimertingen betreibt die Stadt Memmingen als Eigentümerin. <sup>3</sup>Der Abwasserverband Memmingen-Land, ist an den Baukosten mit 26,09 % beteiligt.

(3) Die Verbandsanlage ist in dem Lageplan M 1 : 25.000 vom Februar 2003 dargestellt, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Der Zweckverband kann durch Vereinbarung mit einem oder mehreren Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben der Abwasserentsorgung übernehmen.

(5) <sup>1</sup>Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. <sup>2</sup>Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen nach Maßgabe des § 6 auf den Zweckverband über.

(7) <sup>1</sup>Die Ortsnetze der Verbandsmitglieder müssen von diesen so gebaut, erhalten und erneuert werden, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlagen gewährleistet bleibt. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder erfüllen bezüglich ihrer Ortsnetze die gleichen Überwachungspflichten, wie sie dem Abwasserverband für sein Kanalnetz obliegen. <sup>3</sup>Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit diesem ins Benehmen setzen. <sup>4</sup>Der Zweckverband kann die an die Verbandsanlagen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Abwasseranlagen auf ihren satzungsmäßigen Zustand prüfen. <sup>5</sup>Die Mitgliedsgemeinden mit ihren Ortskanalisationsanlagen und den von ihnen zu überwachenden privaten Abwasseranlagen haben die Verpflichtungen gemäß den jeweils für die einzelnen Teilbereiche vorliegenden Wasserrechtsbescheiden zu erfüllen. <sup>6</sup>Für die Gemeinden gelten die gleichen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband wie mit der Stadt Memmingen vereinbart.

(8) Den Verbandsanlagen dürfen nur Abwässer und Schlämme zugeführt werden, die nach Menge und Beschaffenheit die Wirkung und den Bestand der Verbandsanlagen nicht schädlich beeinträchtigen.

#### **§ 5**

##### **Übernahme vorhandener Anlagen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann durch Vereinbarung von den Verbandsmitgliedern bestehende Anlagen unter Abzug der von den Verbandsmitgliedern hierfür erhaltenen Beihilfen zum Restbuchwert übernehmen. <sup>2</sup>Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in die für diese Anlagen bestehenden Rechte und Verpflichtungen ein.

#### **§ 6**

##### **Satzungen und Verordnungen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen. <sup>2</sup>Das Recht zum Erlass von Entwässerungssatzungen und dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen verbleibt jedoch bei den einzelnen Verbandsmitgliedern. <sup>3</sup>Die Verbandsanlagen sind abgabenrechtlich Einrichtungen der Verbandsmitglieder.



## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 7**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

### **§ 8**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind die jeweiligen Ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die von den Verbandsmitgliedern bestellten weiteren Verbandsräte nach Maßgabe der Einwohnerwerte (EW) (siehe Anlage 1 zur Satzung).

(3) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Vertreter der Ersten Bürgermeister sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt, sofern von den Mitgliedsgemeinden im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Für die weiteren Verbandsräte benennen die Verbandsgemeinden Stellvertreter. <sup>3</sup>Für die Vertretung im Verbandsvorsitz gilt § 14.

(4) <sup>1</sup>Das Amt als Verbandsrat endet mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit; entsprechendes gilt für die Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### **§ 9**

#### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 12 Tage vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) <sup>1</sup>Das Landratsamt Unterallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten sind zu den Sitzungen einzuladen. <sup>2</sup>Abs. 1 gilt entsprechend.

### **§ 10**

#### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen und Personen zu den Sitzungen beiziehen.

## § 11

### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Verbandsräte die Mehrheit der sich aus Abs. 3 ergebenden Stimmzahl erreichen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folgen ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst; es wird offen abgestimmt.

<sup>2</sup>Die weiteren Verbandsräte haben für je angefangene 5.000 Einwohnerwerte (EW), die sie vertreten, **eine Stimme**. <sup>3</sup>Daraus ergeben sich für die Verbandsversammlung einschließlich der Ersten Bürgermeister **24 Stimmen, die sich wie folgt zusammensetzen** (siehe Anlage 1 der Satzung):

Markt Bad Grönenbach	4 Stimmen
Gemeinde Benningen	3 Stimmen
Gemeinde Heimertingen	3 Stimmen
Gemeinde Lachen	2 Stimmen
Gemeinde Memmingerberg	4 Stimmen
Gemeinde Trunkelsberg	2 Stimmen
Gemeinde Wolfertschwenden	3 Stimmen
Gemeinde Woringen	3 Stimmen

<sup>4</sup>Ändert sich bei einem Verbandsmitglied die für die Stimmenzuteilung maßgebliche Zahl der Einwohnergleichwerte, so ist die Stimmzahl entsprechend anzupassen. <sup>5</sup>Die Satzung ist entsprechend zu berichtigen.

<sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>7</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

<sup>8</sup>In Fragen der Planung, des Baues und der Finanzierung der Verbandsanlagen, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Zweckverband und für die Verbandsmitglieder sind (Gegenstandswert mehr als 2 Mio. €), sowie in Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.10, § 12 Abs. 2 Nr. 2.3 und 2.4 und § 12 Abs. 3 kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit einer **Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl**, mindestens jedoch von 3 Verbandsmitgliedern, in der Verbandsversammlung gefasst wird.

(4) <sup>1</sup>Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade, oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen und juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt.

<sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

<sup>4</sup>Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung ihren Platz am Beratungstisch zu verlassen; sie können bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlichen Sitzungen verlassen sie den Raum. <sup>5</sup>Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.

(5) <sup>1</sup>Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>5</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>6</sup>Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einem Protokoll aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach zugezogen werden.

(7) Abdrucke der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allen Verbandsmitgliedern zuzuleiten.

## **§ 12**

### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  - 1.1 die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  - 1.2 die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
  - 1.3 die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung, die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, sowie den Finanzplan,
  - 1.4 die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
  - 1.5 die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
  - 1.6 die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen mit Satzungserlass,
  - 1.7 die Bildung, Besetzung und Auflösung etwaiger Ausschüsse,
  - 1.8 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - 1.9 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und Dienstordnung,
  - 1.10 die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  - 1.11 die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter (§ 22 Abs. 2).
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes.
  - 2.1 Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
  - 2.2 den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 € mit sich bringt, bei Bauaufträgen von mehr als 15.000 €,

- 2.3 die Erhebung von Umlagen,
  - 2.4 die Festsetzung und Änderung der Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten,
  - 2.5 die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens,
  - 2.6 die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes,
  - 2.7 die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens,
  - 2.8 die Einstellung und Entlassung von Geschäfts- und Betriebsleiter, sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge.
3. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

### **§ 13**

#### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die nicht Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten als Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale.
- (3) Soweit die sonstigen Verbandsräte Lohn- bzw. Gehaltsempfänger oder selbstständig Tätige sind, erhalten sie außerdem für den entstandenen Verdienstaufschlag einen pauschalen Ersatz.
- (4) Fahrtkosten werden nicht gesondert erstattet.

### **§ 14**

#### **Verbandsvorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Ersten Bürgermeister von der Verbandsversammlung auf die Dauer der 6-jährigen Amtszeit gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Scheiden der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem kommunalen Wahlamt vorzeitig aus, so endet auch ihr Amt im Zweckverband. <sup>2</sup>Sie üben es jedoch bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im kommunalen Wahlamt aus.

### **§ 15**

#### **Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. <sup>2</sup>Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt deren Vorsitz.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes beim Ersten Bürgermeister zukommen. <sup>3</sup>§ 5 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. <sup>2</sup>Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und für Leistungen bis zu 5.000 € zuständig.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(8) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. <sup>2</sup>Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(9) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

## **§ 16**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 12 Nr. 1.6) und Ersatz ihrer Auslagen.

## **§ 17**

### **Geschäftsleitung**

<sup>1</sup>Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden kann die Verbandsversammlung einen Geschäftsleiter bestellen.

<sup>2</sup>Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung, sowie aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.

## **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## **§ 18**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (Art. 61 ff GO) entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## **§ 19**

### **Haushaltssatzung**

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 bekannt gemacht.

## **§ 20** **Deckung des Finanzbedarfs**

### **1. Investitionsumlage**

1.1 Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

1.1.1 Umlageschlüssel für die Planung und den Bau der Gruppenkläranlage in Heimertingen -Baukostenanteil an die Stadt Memmingen und die Erstellung des Generalentwässerungsplanes- ist die Zahl der Einwohnerwerte (EW) die für jedes Verbandsmitglied in Anlage 3 enthalten ist.

EW = Jahresschmutzfracht CSB (Kilogramm pro Jahr) dividiert durch 365 Tage, dividiert durch 0,091 (alternativ durch 0,090) kg pro EW und Tag.

Benötigt eine Gemeinde zusätzlich Kapazitäten am Klärwerk, so muss sie die fehlenden EW's von den anderen Verbandsgemeinden dazukaufen.

1.1.2 Umlageschlüssel für den Bau und die Planung der übrigen Verbandsanlagen ist die Zahl der Einwohnermengengleichwerte (EMGW), die für jedes Verbandsmitglied in Anlage 4 Spalte b enthalten ist.

EMGW = Jahreswassermenge bei Trockenwetter  $Q_t$  ( $m^3$  pro Jahr) (Schmutz- und Fremdwasser), dividiert durch 365 Tage, dividiert durch  $0,150 m^3$  pro EMGW und Tag.

1.1.3 <sup>1</sup>Gibt ein Mitglied Kontingente (Anteile) über den Eigenbedarf hinaus an den Verband zurück, werden diese auf alle Verbandsmitglieder nach dem jeweils gültigen Verteilungsschlüssel umgelegt.

<sup>2</sup>Benötigt ein Mitglied Kontingente, können diese, soweit noch vorrätig, von den Mitgliedsgemeinden erworben werden.

1.2 <sup>1</sup>Die Investitionsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. <sup>2</sup>Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

<sup>3</sup>Die Investitionsumlagen werden innerhalb 14 Tagen nach Anforderung durch die Geschäftsstelle zur Zahlung fällig.

### **2. Betriebsumlage für die Kläranlage**

<sup>1</sup>Die Betriebsumlage wird erhoben, um die laufenden Kosten wie Verwaltungs-, Betriebs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Klärkosten zu decken.

<sup>2</sup>Von der Stadt Memmingen, dem Betreiber der Kläranlage, werden die anteiligen Betriebskosten dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Der Anteil des Zweckverbandes an diesen Kosten entspricht dem Verhältnis der durch den Zweckverband eingeleiteten Abwassermenge an der gesamten Abwassermenge unter Berücksichtigung des gemessenen Verschmutzungsgrades.

<sup>4</sup>Die von der Stadt Memmingen auf dieser Basis dem Verband in Rechnung gestellte Betriebsumlage wird unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. <sup>5</sup>Als Aufteilungsschlüssel innerhalb des Verbandes gilt weiterhin die in den angeschlossenen Gemeinden den Anschlussnehmern in Rechnung gestellte Abwassermenge im Verhältnis zur Gesamtmenge der in allen Gemeinden erhobenen abgerechneten Abwassermenge.

<sup>6</sup>Der Abrechnungszeitraum für die Abwassermenge erstreckt sich vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

<sup>7</sup>Auf die Betriebsumlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben, zahlbar zum 15.02./15.05./15.08. und 15.11.

### **3. Verwaltungsumlage für den allgemeinen Verwaltungsaufwand**

<sup>1</sup>Die Verwaltungsumlage umfasst alle sonstigen Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, - ausgenommen dem Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) für Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind.

<sup>2</sup>Als Verteilungsschlüssel wird die vom Statistischen Landesamt zum 31.12. des Vorjahres (z. B. für 2020 somit 31.12.2018) veröffentlichte Einwohnerzahl herangezogen.

<sup>3</sup>Die Verwaltungsumlage wird in 4 gleichen Raten des Haushaltsansatzes zum 15.02./15.05./15.08. und 15.11. erhoben.

### **4. Kapitaldienstumlage**

4.1 Die Kapitaldienstumlage umfasst die Ausgaben für den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) von Krediten im Vermögenshaushalt.

4.1.1 Umlageschlüssel ist für Kredite, die zur Finanzierung des Baukostenanteils vom Klärwerk und der Erstellung des Generalentwässerungsplanes aufgenommen werden, der Umlageschlüssel nach Nr. 1.1.1.

4.1.2 Für Kredite, die zur Finanzierung des Baus der übrigen Verbandsanlagen aufgenommen werden, ist der Umlageschlüssel nach Nr. 1.1.2.

4.1.3 Die Kassenkreditzinsen werden mit der Verwaltungsumlage (Ziffer 3) erhoben.

4.1.4 Die Kapitaldienstumlage ist zu je einem  $\frac{1}{4}$  des Haushaltsansatzes am 15.02./15.05./15.08. und 15.11. fällig.

### **5. Verzugszinsen bei Zahlungsverzug**

Werden die Investitionsumlage, die Betriebs-, Verwaltungs- und Kapitaldienstumlage nicht rechtzeitig bei Fälligkeit entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 0,5 v. H. für jeden vollen Monat gefordert.

## **6. Vorläufige Teilbeträge bis zur Festsetzung**

Sind die Investitionsumlage, die Betriebs-, Verwaltungs- und Kapitaldienstumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

### **§ 21 Kassenverwaltung**

<sup>1</sup>Gemäß Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserverband Memmingen-Land und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach wurde die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäfte, der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach übertragen. <sup>2</sup>§ 8 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

### **§ 22 Jahresrechnung, Prüfung**

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist innerhalb von 4 Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung einem Ausschuss zur Prüfung vor. <sup>2</sup>Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Verbandsräten.

(3) Nach Durchführung der Prüfung durch den Prüfungsausschuss und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Rechnung in öffentlicher Sitzung fest; ebenso wird die Entlastung für das betreffende Haushaltsjahr vorgenommen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

### **§ 24 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.



## **§ 25 Auflösung**

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) <sup>1</sup>Wird der Verband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Anlagen und Anlageteile nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. <sup>3</sup>Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) <sup>1</sup>Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. <sup>2</sup>Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. <sup>3</sup>Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

## **§ 26 In-Kraft-Treten, Aufhebung der früheren Verbandssatzung**

<sup>1</sup>Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abwasserverband Memmingen-Land vom 25.06.2010 außer Kraft.

Bad Grönenbach, 18. Juni 2020  
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler  
Verbandsvorsitzender

**Anlage 1 zur Verbandssatzung  
Abwasserverband Memmingen-Land**

Aufstellung über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung  
(§ 8 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 3 der Satzung)

<b>Mitglied</b>	<b>EW</b>	<b>Bürger- meister</b>	<b>weitere Verbandsräte</b>	<b>insgesamt Verbandsräte und Stimmzahl</b>
Bad Grönenbach	13.552	1	3	4
Benningen	6.081	1	2	3
Heimertingen	5.096	1	2	3
Lachen	4.476	1	1	2
Memmingerberg	10.034	1	3	4
Trunkelsberg	4.046	1	1	2
Wolfertschwenden	8.145	1	2	3
Woringen	8.570	1	2	3
<b><u>Gesamt</u></b>	<b><u>60.000</u></b>	<b><u>8</u></b>	<b><u>16</u></b>	<b><u>24</u></b>

Erläuterungen:

EW = Einwohnerwerte

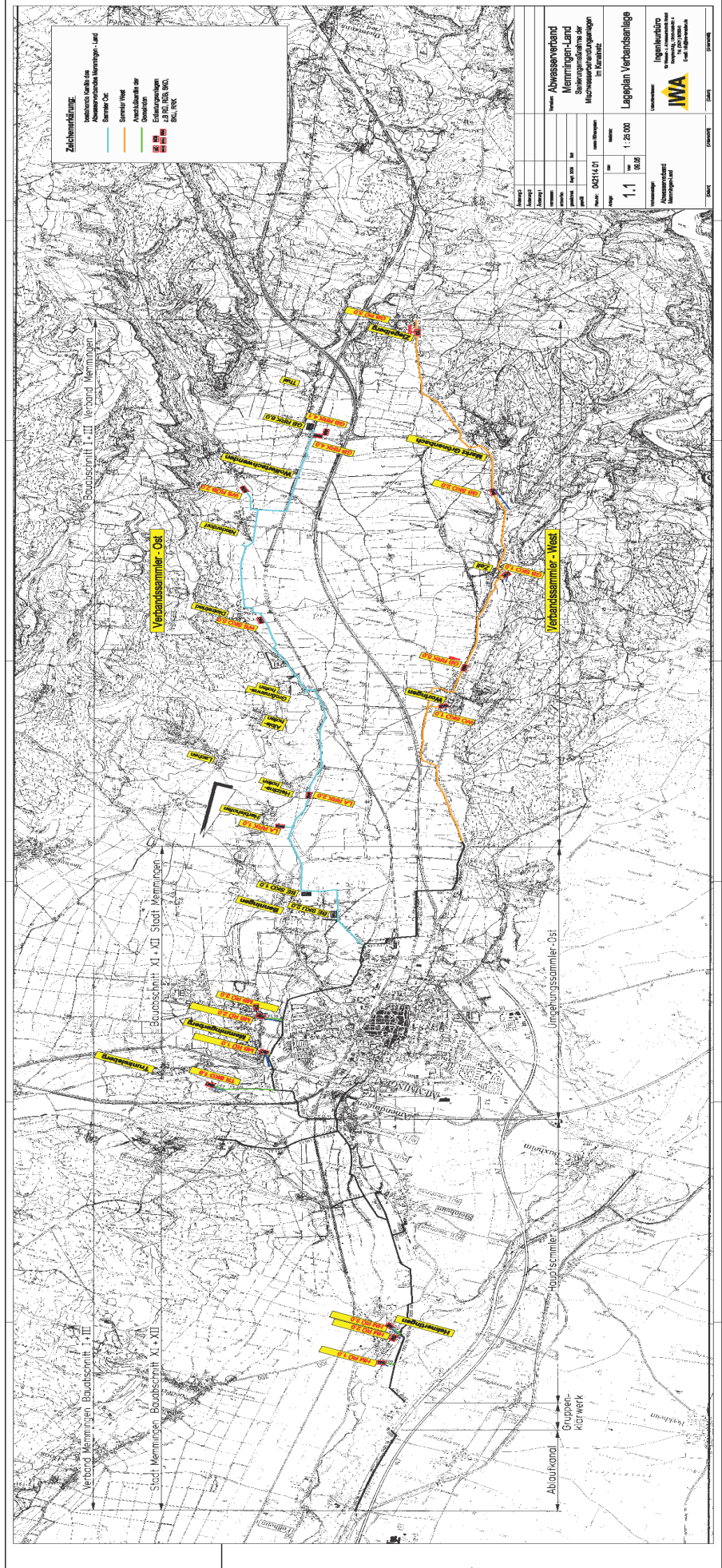
EMGW = Einwohnermengengleichwerte

KKA = Kostenverteilung Baukostenanteil Kläranlage

KÜA = Kostenverteilung der übrigen Verbandsanlagen

## Anlage 2 zur Verbandsatzung

Eine maßstabsgetreue Darstellung der Karte ist im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu nicht möglich.



**Anlage 3 zur Verbandssatzung  
Abwasserverband Memmingen-Land**

Kostenverteilung Baukosten etc. Kläranlage (KKA) (§ 20 Nr. Ziffer 1.1.1 der Satzung)

<b>Mitglied</b>	<b>EW</b>	<b>% KKA</b>
Bad Grönenbach	13.552	22,59 %
Benningen	6.081	10,14 %
Heimertingen	5.096	8,49 %
Lachen	4.476	7,46 %
Memmingerberg	10.034	16,72 %
Trunkelsberg	4.046	6,74 %
Wolfertschwenden	8.145	13,58 %
Woringen	8.570	14,28 %
<b><u>Gesamt</u></b>	<b><u>60.000</u></b>	<b><u>100,00 %</u></b>

Erläuterungen:

- EW = Einwohnerwerte  
EMGW = Einwohnermengengleichwerte  
KKA = Kostenverteilung Baukostenanteil Kläranlage  
KÜA = Kostenverteilung der übrigen Verbandsanlagen

**Anlage 4 zur Verbandssatzung  
Abwasserverband Memmingen-Land**

Kostenverteilung Baukosten etc. der übrigen Verbandsanlagen (KÜA) (§ 20 Nr. Ziffer 1.1.2 der Satzung)

<b>Mitglied</b>	<b>EMGW</b>	<b>% KÜA</b>
Bad Grönenbach	13.135	24,92 %
Benningen	5.482	10,40 %
Heimertingen	4.607	8,74 %
Lachen	4.074	7,73 %
Memmingerberg	8.043	15,26 %
Trunkelsberg	3.679	6,98 %
Wolfertschwenden	6.162	11,69 %
Woringen	7.527	14,28 %
<b><u>Gesamt</u></b>	<b><u>52.709</u></b>	<b><u>100,00 %</u></b>

Erläuterungen:

- EW = Einwohnerwerte  
EMGW = Einwohnermengengleichwerte  
KKA = Kostenverteilung Baukostenanteil Kläranlage  
KÜA = Kostenverteilung der übrigen Verbandsanlagen

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Heimertingen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **293.550 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **242.500 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) VERWALTUNGSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **184.050 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **135** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.363,33 €** festgesetzt.

## **(2) INVESTITIONSUMLAGE**

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **170.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **135** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.259,26 €** festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **50.000 €**.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Heimertingen, 20. Juli 2020  
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Josef Wechsel  
Verbandsvorsitzender

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### **III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 23.04.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **871.125 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.084.000 €**

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2020 wird auf **1.727.500 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>760.000 €</b>
<b>Vermögenshaushalt</b>	<b>967.500 €</b>

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 %
Markt Türkheim	mit 20 %

**(1) VERWALTUNGSUMLAGE:**

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

<b>Landkreis Unterallgäu</b>	<b>608.000 €</b>
<b>Markt Türkheim</b>	<b>152.000 €</b>

## **(2) INVESTITIONSUMLAGE**

Vom ungedeckten Bedarf des **Vermögenshaushalts** entfallen auf den

<b>Landkreis Unterallgäu</b>	<b>774.000 €</b>
<b>Markt Türkheim</b>	<b>193.500 €</b>

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Türkheim, 23. April 2020  
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather  
Landrat und Verbandsvorsitzender

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und die Durchsicht des Haushaltsplanes samt Anlagen gab keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen (siehe Schreiben der Regierung von Schwaben vom 15.07.2020, Gesch.-Nr. RvS-SG12-1444-14/15/7).

### **III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 28.07.2020 bis 05.08.2020 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 21. Juli 2020  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Schöffel  
Kämmerei

---

Alex Eder  
Landrat